

Vorlage Nr.: V0336/20  
Datum: 14. April 2020

## Informationsvorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	14.04.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	14.04.2020	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich	zur Information

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

### **Gegenstand:**

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zum Schutz der Bediensteten der Stadtverwaltung Dresden vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

### **Information:**

Der Oberbürgermeister hat am 17. März 2020 aufgrund der Dringlichkeit die als Anlage angefügte Dienstanweisung Corona (DA Corona) mit folgendem Regelungsinhalt erlassen:

- Risikogebiete
- Mitteilungs- und Nachweispflicht
- Fernbleiben vom Arbeitsplatz
- Bedienstete ohne Krankheitssymptome
- Bedienstete mit Krankheitssymptomen
- Bedienstete in Quarantäne
- Unmöglichkeit der Rückreise
- Bedienstete als Eltern
- Arbeitszeit
- Anpassung dienstlicher Abläufe

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

40\* Personalaufwendungen

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/Jährlich:

Laufender Aufwand/Jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

Gesamtpersonalkostendeckungsring

**Begründung:**

Der Oberbürgermeister hat am 17. März 2020 durch Eilentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) die Dienstanweisung zum Schutz der Bediensteten der Stadtverwaltung Dresden vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) (DA Corona) erlassen.

Grundsätzlich erlaubt § 29 Abs. 3 TVöD-VKA in sonstigen dringenden Fällen, worunter die unmittelbaren Auswirkungen des Corona-Virus fallen, eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu drei Tagen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage wurde unter Würdigung der Gesamtumstände und der Dringlichkeit entschieden, über die nach dem Tarifvertrag möglichen drei Tage der Fortzahlung des Entgelts hinauszugehen, um die betreffenden Beschäftigten angemessen zu entlasten.

Nach § 7 Abs. 4 lit. b) aa) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Eine Beteiligung des Stadtrates war vor der Eilentscheidung nicht möglich, da die nächste Sitzung des Stadtrates erst am 26. März 2020 stattfand.

Die Dringlichkeit der Eilentscheidung ergab sich aus der Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen bzw. der Reduzierung der Betreuungseinrichtungen auf Notfälle ab dem 18. März 2020 und den fortlaufend hinzukommenden Erweiterungen der Risikogebiete, welche auch mit Einschränkungen auf die Reiserückkehrmöglichkeiten von Beschäftigten verbunden waren.

Über die am 17. März 2020 getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zum Schutz der Bediensteten der Stadtverwaltung Dresden vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) wurden alle Stadträtinnen und Stadträte gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO unverzüglich per E-Mail vom 19. März 2020 informiert. Der E-Mail war die Dienstanweisung Corona in Anlage beigefügt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage            DA Corona

Dirk Hilbert